

# Die schwächste der Gewalten? Seminar zu aktuellen Fragen des Verfassungsrechts

(mit der Möglichkeit zur Anfertigung einer **vierten häuslichen Arbeit** nach § 33 Nr. 1, § 34 Abs. 2 StuPrO vom 19.09.2023)

Während die rechtsprechende Gewalt von Gründervätern der USA noch als „schwächste der Gewalten“ bezeichnet wurde, wird insbesondere dem BVerfG in der heutigen Zeit eine durchaus machtvolle Position zugesprochen. Hintergrund ist sein letztes Wort bei der Interpretation des alle Staatsgewalten bindenden Grundgesetzes (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG). In deren Rahmen zeigt es dem Gesetzgeber, der Regierung und auch der übrigen dritten Gewalt – nicht selten über den konkret zu entscheidenden Fall hinaus – die Grenze des verfassungsrechtlich zulässigen Handelns auf. Das Seminar soll Studierenden die Gelegenheit geben, sich mit der Rolle des Gerichts im Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten und seiner konkreten Entscheidungspraxis, durch die es einen nicht unerheblichen Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Leben entfaltet, auseinanderzusetzen und hierbei die eigenen wissenschaftlichen Fertigkeiten zu schulen. Teilnehmende können einen Leistungsnachweis über die Anfertigung einer häuslichen Arbeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW i.V.m. § 33 Nr. 1, § 34 Abs. 2 SPO erhalten (vierte Hausarbeit). Interessenten werden um vorherige Anmeldung über [jan-marcel.drossel@rub.de](mailto:jan-marcel.drossel@rub.de) gebeten. Die Veranstaltung wird als Blockseminar am 15. Februar 2025 und ggf. am 16. Februar 2025 voraussichtlich an der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt. Es müssen eine Seminararbeit (15-20 Seiten) angefertigt und ein Vortrag (10-15 Minuten) gehalten werden. Die Themenvergabe erfolgt am **4. November 2024 um 17.00 Uhr in Raum GD 1/148. Bei einer spätere Anmeldung besteht die Möglichkeit einer digitalen Themenvergabe/Vorbesprechung.** Anschließend haben die Teilnehmenden sechs Wochen Zeit, um ihre Seminararbeit zu verfassen. Das Thema der Seminararbeit kann aus den nachfolgenden Vorschlägen ausgewählt werden, es sind aber auch eigene Themenvorschläge willkommen.

Mögliche Themen sind (jeweils unter Angabe einer Fundstelle zur Einführung in die Fragestellung):

**Grundlagen:**

1. „Hüter der Verfassung“: Welche Stellung hat das BVerfG? (*Leibholz, Bericht des Berichterstatters an das Plenum des BVerfG zur Statusfrage, JöR n.F. 6 (1957), S. 120 ff.*)
2. „Die schwache Gewalt“: Wie viel „Macht“ hat das BVerfG? (*Grimm, »The least dangerous« oder »the most endangered branch«?, in: Holterhus/Michl, Die schwache Gewalt?, 2022, S. 33 ff.*)
3. „Die hilflose Gewalt“: Wie viel Schutz braucht das BVerfG? (*Gärditz, Resilienz des Rechtsstaates, NJW 2024, S. 407 ff.*)
4. „Das Grundgesetz für alle?“ Zur Methode der pluralistischen Verfassungsinterpretation (*Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, JZ 1975, S. 297 ff.*)
5. „Leitplanke für andere Gewalten“: Was hat es mit der Maßstabsbildung des BVerfG auf sich? (*Lepsius, Die maßstabsetzende Gewalt, in: Jestaedt et al., Das entgrenzte Gericht, 2011, S. 159 ff.*)

**Staatsorganisationsrecht:**

1. „Keine Kohle für die Feinde der Freiheit“: Wie schützt sich die verfassungsrechtliche Ordnung vor ihren Gegnern? (*BVerfG, Urt. v. 23.1.2024, 2 BvB 1/19 – Finanzierungsausschluss NPD/Die Heimat, NJW 2024, 645 ff.*).
2. „Der Gesetzgeber schuldet nur das Gesetz“: Wann (und wie) müssen Gesetzentwürfe begründet werden? (*BVerfG, Urt. v. 24.1.2023, 2 BvF 2/18, Parteienfinanzierung – Absolute Obergrenze, NJW 2023, 672 ff.*)
3. „Wer hat, dem wird gegeben?“ Die Problematik von Sperrklauseln im supranationalen Kontext (*BVerfG, Beschl. v. 6.2.2024, 2 BvE 6/23 – Direktwahlakt 2018 - Zwei-Prozent-Sperrklausel, NVwZ 2024, 725 ff.*)
4. „Verlängerter Arm der Regierung?“: Wie politisch dürfen Beamte sein? (*BVerfG, Beschl. v. 9.4.2024, 2 BvL 2/22 – Politischer Beamter, NVwZ 2024, 1082 ff.*)
5. „Zurück auf Los“: Wieviel darf bei einer Wahl schief laufen? (*BVerfG, Urt. v. 19.12.2023, 2 BvC 4/23 - Bundestagswahl Berlin – Wahlprüfung, EuGRZ 2024, 127 ff.*)
6. „Wer die Wahl hat, hat die Qual“: Wieviel Spielraum hat der Wahlgesetzgeber (*BVerfG, Urt. v. 30.7.2024, 2 BvF 1/23 – Bundeswahlgesetz 2023*)
7. „Primus inter pares?“ Steht allen Parteien ein Ausschussvorsitz zu? (*BVerfG, Urt. v. 18.9.2024 - 2 BvE 1/20, 2 BvE 10/21*)

### Grundrechte:

1. „Das letzte Wort im Grundrechtsverbund“: Wer interpretiert die Europäische Grundrechtecharta?, (*BVerfG, Beschl. v. 27.4.2021, 2 BvR 206/14 – Ökotox, BVerfGE 158, 1 ff.*)
2. „Mein Freund, der Baum“: Klimaschutz und Naturschutz im Widerstreit? (*BVerfG, Beschl. v. 27.9.2022, 1 BvR 2661/21 – Windenergie im Wald, BVerfGE 163, 1 ff.*)
3. „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“: Stärkung von Väterrechten oder Rebiologisierung der Vaterschaft? (*BVerfG, Urt. v. 9.4.2024, 1 BvR 2017/21 – Vaterschaftsanfechtung, NJW 2024, 1732 ff.*)
4. „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“: Eigentumsschutz für sozialrechtliche Ansprüche (*BVerfG, Beschl. v. 21.11.2023, 1 BvL 6/21 – Contergan II, NJW 2024, 2014 ff.*)
5. „Non vitae, sed scholae discimus“: Das Verbot der Benachteiligung im Konflikt mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherung eines leistungsgerechten Zugangs zu Ausbildung und Beruf (*BVerfG, Urt. v. 22.11.2023, 1 BvR 2577/15 – Zeugnisbemerkungen, NVwZ 2024, 152 ff.*)

Die Dozenten sind Richter am Verwaltungsgericht. Dr. Milstein ist derzeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an das BVerfG abgeordnet. Dr. Drossel war von 2018 bis 2021 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an das BVerfG und ist derzeit an das Justizministerium NRW abgeordnet.